

Grundsätze der Leistungswertung und Leistungsrückmeldung (Sek. II)

1. Grundlegendes

Grundlage für die Grundsätze der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG, §§ 13 - 17 APO-GOST und Kapitel 4 des Lehrplans Chemie (Sekundarstufe II. Gymnasium).

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht zu erwerbenden Kompetenzen. Den Schülerinnen und Schülern wird im Unterricht hinreichend Gelegenheit gegeben, diese Kompetenzen in den bis zur Leistungsüberprüfung angestrebten Ausprägungsgraden zu erwerben. Leistungsrückmeldungen geben den Schülerinnen und Schülern Transparenz bezüglich des erreichten Kenntnisstands. Individuelle Lernfortschritte werden bei der Leistungsfeststellung berücksichtigt.

Bezüglich der **Transparenz und Bekanntgabe** der Leistungsbewertungen gelten folgende **Vereinbarungen der Fachkonferenz Chemie**:

- Die Grundsätze der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern immer zum Schuljahresbeginn mitgeteilt.
- Kriterien der Leistungsbewertung im Zusammenhang mit besonderen offenen Arbeitsformen werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel vor deren Beginn transparent gemacht.
- Die Leistungsrückmeldung erfolgt in regelmäßig am Quartalsende in mündlicher Form. Bei Differenzen bezüglich der Transparenz der Notenfindung im Beurteilungsbereich sonstige Mitarbeit besteht die Möglichkeit mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern individuelle Formen der Selbstreflexion (z. B. Selbstreflexionsbogen, Lernprotokoll etc.) zu vereinbaren und diese als Gesprächsbasis in den weiteren Rückmeldeprozess einzubeziehen.

2. Beurteilungsbereich sonstige Mitarbeit

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerhandlungen feststellen. Die Beobachtungen zur sonstigen Mitarbeit erfassen die **Kriterien Qualität, Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge**, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Hierbei sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen. Die Beiträge der Schülerinnen und Schüler können unterschiedliche mündliche, schriftliche und praktische Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. *Die Kriterien lassen sich auf das Lernen in Distanz übertragen. Der Erstellung von Lernprodukten kommt jedoch dann ein besonderer Stellenwert zu.*

Der aktuelle Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler im Chemieunterricht der gymnasialen Oberstufe lässt sich mit Bezugnahme auf die im Schulcurriculum für die einzelnen Jahrgangsstufen ausgewiesenen zu erwerbenden Kompetenzen an folgenden **Indikatoren** ablesen:

- **Anfertigen und Einbringen der im Unterricht gestellten Hausaufgaben**
- **anschauliches und verständliches mediengestütztes Präsentieren von Arbeitsergebnissen**
- **Argumentationen aufbauen und Hypothesen präzise begründen**
- **Beherrschen der für die Chemie notwendigen mathematischen Grundoperationen**
- **Einbringen kreativer Ideen und konstruktives Umgehen mit Fehlern**
- **Einhaltung der in der Sicherheitsunterweisung vermittelten Regeln zum Verhalten bei der Durchführung von Experimenten**
- **Erbringen von selbstständigen Transferleistungen bei der Übertragung bekannten Fachwissens auf neue Problemzusammenhänge**
- **Ergebnisse von evtl. durchgeführten Lernerfolgsüberprüfungen**
- **Finden und erörtern von Beispielen und Gegenbeispielen**
- **Jahrgangsstufenspezifisch angemessene Analyse und Interpretation von Texten, Grafiken und Diagrammen**
- **Kommunikationsfähigkeit in Unterrichtsgesprächen und Kleingruppenarbeiten (Eingehen auf Beiträge von Mitschülern)**
- **Korrektes und stufenspezifisch angemessenes Verwenden chemischer Fachsprache**
- **präzises Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen**
- **selbstständiges zielgerichtetes Beschaffen von Informationen (z. B. Internet, Lexika, Schulbuch, Umfragen)**
- **selbstständiges zielgerichtetes Planen und Durchführen von Experimenten**
- **sinnvolles Umgehen mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Taschenrechner, Periodensystem der Elemente, Labormaterialien und Messgeräte etc.)**
- **Veranschaulichen, Zusammenfassen und Beschreiben chemischer Sachverhalte**
- **Verfügbarkeit chemischen Grundwissens (vgl. Curriculum)**
- **verständliches und präzises Darstellen und Erläutern von Arbeitsergebnissen**
- **vollständige und übersichtliche Dokumentation der Unterrichtsergebnisse in einer Chemiemappe oder einem Ordner**

3. Beurteilungsbereich „Klausuren“

Für die Dauer und Anzahl der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe gelten folgende **Festlegungen der Fachkonferenz Chemie:**

Jahrgangsstufe	Klausuren pro Halbjahr	Dauer (Unterrichtsstunden)
EF.1 + EF.2	1	2
Q1.1	2	3 (GK) / 3 (LK)
Q1.2	2	3 (GK) / 4 (LK)
Q2.1	2	3 (GK) / 5 (LK)
Q2.2	1	Abiturbedingungen

Des Weiteren gelten auf der Basis des Lehrplans für die Sekundarstufe II und schulinterner Festlegungen folgende **weitere Regelungen:**

- Die drei Anforderungsbereiche (vgl. Lehrplan Chemie SII, Kapitel 5) sind bei der Gestaltung der Aufgaben ebenso angemessen zu berücksichtigen wie die in-

halts-, methoden- und ggf. anwendungsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler (vgl. Lehrplan Chemie SII, Kapitel 2).

- Die Form der Klausuren orientiert sich an den Grundsätzen der Aufgabengestaltung zum Zentralabitur: Aufgabenstellung, Zusatzinformationen, fachspezifische Vorgaben, Hilfsmittel. Dabei wird von der Lehrperson der jahrgangsstufenspezifische Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- Die Notenfindung orientiert sich an den Grundsätzen der Bewertung für das Zentralabitur:

Note	Punkte	Erreichte Prozentzahl
sehr gut plus	15	100 - 95
sehr gut	14	94 - 90
sehr gut minus	13	89 - 85
gut plus	12	84 - 80
gut	11	79 - 75
gut minus	10	74 - 70
befriedigend plus	9	69 - 65
befriedigend	8	64 - 60
befriedigend minus	7	59 - 55
ausreichend plus	6	54 - 50
ausreichend	5	49 - 45
ausreichend minus	4	44 - 39
mangelhaft plus	3	38 - 33
mangelhaft	2	32 - 27
mangelhaft minus	1	26 - 20
ungenügend	0	19 - 0

- Bei der Notenfindung sind auch Darstellungsleistung und Orthographie angemessen zu berücksichtigen. Die Note kann ggf. um bis zu zwei Notenpunkte herabgesetzt werden (vgl. § 13 Abs. 2 APO-GOST).
- Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach den gestellten Anforderungen und der Art der Bearbeitung hinsichtlich Qualität, Quantität und Darstellungsvermögen (vgl. Lehrplan Chemie SII, Kapitel 4.2.2).
- Bei einem umfangreichen experimentellen Anteil in der Klausur ist eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer um maximal 30 Minuten möglich.
- Eine ausführliche und kriterienorientierte Besprechung der Klausuren findet im Unterricht statt. Zusätzlich werden bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche nach Klausuren angeboten.
- In Q1.2 kann eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden. Besonders im Fach Chemie bieten sich dabei Arbeiten mit einem experimentellen Anteil an. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die im Rahmen des „Methodentag Facharbeit“ ausgehändigten Unterlagen. Die Begründung für die Bewertung der Facharbeit wird der Schülerin / dem Schüler schriftlich mitgeteilt.